

# STATUTEN

der

**Aarvita AG**

mit Sitz in Aarau

## I. FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

### Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Aarvita AG besteht eine gemeinnützige Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Aarau.

### Art. 2 Zweck

Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft ist, als Lebenszentrum insbesondere ältere Menschen kompetent zu begleiten. Sie bietet altersgerechtes Wohnen mit Serviceleistungen und zeitgemässe und qualitativ hochstehende spezialisierte Langzeitpflege an.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, Darlehen gewähren, Grundstücke erwerben, belasten und veräussern und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

## II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

### Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00 (Franken einhunderttausend) und ist eingeteilt in 100 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von je CHF 1'000.00. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

### Art. 3a Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Einwohnergemeinde Aarau sämtliche für den Betrieb des Pflegeheims Herosé, Effingerweg 9, Aarau, des Pflegeheims Golatti, Golattentmattgasse 37, Aarau, und der Alterssiedlung mit 42 Wohnungen, Bachstrasse 85b, Aarau, benötigten Aktiven (exkl. Grundstücke) und Passiven gemäss noch zu erstellender Übernahmebilanz zum Preis von maximal CHF XY zu übernehmen.

#### **Art. 4 Aktionäre**

Über die ausgegebenen Aktien wird vom Verwaltungsrat ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzniesser und Nutzniesserinnen eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur als Aktionär oder Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

#### **Art. 5 Aktien**

Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

#### **Art. 6 Aktienübertragung**

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Die Übertragung der Aktien bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Dieser darf die Zustimmung – unter Vorbehalt von Art. 685b Abs. 4 OR – unter Nennung des Grundes verweigern, wenn:

- a) die Anerkennung des Erwerbers oder der Erwerberin als Aktionär oder Aktionärin die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und Aktionärinnen zu erbringen;
- b) die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden;
- c) der Erwerber oder die Erwerberin oder eine ihm oder ihr nahestehende Person die Gesellschaft oder eine ihr nahestehende Person konkurrenziert oder in naher Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit konkurrenzierern wird.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung von Aktien trotz Vorliegen eines oder mehrerer der vorgenannten Verweigerungsgründe ohne Angabe von Gründen erteilen.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Zustimmung zur Aktienübertragung ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn:

- a) der Erwerber oder die Erwerberin nicht ausdrücklich erklärt, dass er oder sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- b) dem Veräusserer oder der Veräussererin der Aktien angeboten wird, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder Aktionärinnen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des oder der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers oder der Erwerberin zustande gekommen sind. Dieser oder diese wird über die Streichung sofort informiert.

#### **Art. 7 Bezugsrecht**

Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär und jede Aktionärin ein Bezugsrecht im Verhältnis zur bisherigen Beteiligung am Aktienkapital.

Das Bezugsrecht kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung eingeschränkt oder aufgehoben werden, sofern niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt wird.

### **III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

#### **Art. 8 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 9 Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates (Ziffer 19 hiernach);
- d) Genehmigung des Lageberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

## **Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein Aktionär oder eine Aktionärin oder mehrere Aktionäre und Aktionärinnen, die Aktien im Nennwert von mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

## **Art. 11 Einberufung**

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch Brief oder elektronische Post.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden;
- c) gegebenenfalls durch Aktionäre oder Aktionärinnen beantragte Verhandlungsgegenstände;
- d) Anträge des Verwaltungsrates zu seinen Verhandlungsgegenständen;
- e) Anträge von Aktionären und Aktionärinnen zu deren Verhandlungsgegenständen;
- f) Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- g) Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre und Aktionärinnen.

Die Absätze 1 und 2 oben gelten mit Ausnahme von lit. g auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen.

## **Art. 12 Traktandierungsanträge**

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, wenn ein Aktionär oder eine Aktionärin oder mehrere Aktionäre und Aktionärinnen, die Aktien im Nennwert von mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und betreffend Entbindung der Revisionsstelle vom Erscheinen an der Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Art. 13 Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

### **Art. 14 Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung**

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär oder Aktionärin eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär oder Aktionärin zu sein braucht.

### **Art. 15 Durchführung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates. Ist dieser oder diese verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Der oder die Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler aus dem Kreis der anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen oder Aktionärsvertreter und Aktionärsvertreterinnen sowie einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, die nicht Aktionäre oder Aktionärinnen sein müssen.

Der oder die Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

## **Art. 16 Protokoll**

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und Aktionärinnen, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und Stimmrechtsvertreterinnen sowie von Depotvertretern und Depotvertreterinnen vertreten werden;
- b) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d) von Aktionären und Aktionärinnen zu Protokoll gegebene Erklärungen.

## **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der oder die Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht ein Aktionär oder eine Aktionärin oder mehrere Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen über mindestens 10 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 18 Wählbarkeit und Mandatsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der übernächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 19 Organisation**

Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er kann einen Sekretär oder eine Sekretärin wählen, der oder die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

## **Art. 20 Aufgaben**

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Art. 21 Geschäftsführung**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

## **Art. 22 Vertretungsberechtigung**

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Im Organisationsreglement kann die Regelung der Zeichnungsberechtigung festgelegt werden. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung Dritten übertragen (vorbehalten bleibt Art. 718 Abs. 3 OR). Er ernennt die Prokuristen und die anderen Bevollmächtigten.

## **Art. 23 Einberufung von Sitzungen**

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten oder von der Präsidentin schriftlich die unverzügliche Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

## **Art. 24 Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung**

Unter Vorbehalt von Art. 25 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der oder die Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist.

## **Art. 25 Zirkulationsbeschluss**

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrage gefasst und vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates.

## **Art. 26 Protokoll**

Eine vom Präsidenten oder von der Präsidentin zu bestimmende Person, welche nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihr und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **Art. 27 Entschädigung**

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung. Die Entschädigung ist im Lagebericht summarisch auszuweisen.



## c. Die Revisionsstelle

### Art. 28 Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

### Art. 29 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Gesellschaft führt eine ordentliche Revision durch. Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder eine zugelassene Revisionsexpertin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### Art. 30 Anwesenheit an der Generalversammlung

Auf die Anwesenheit des Revisors oder der Revisorin an der Generalversammlung, welche den Revisionsbericht abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

## IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHAFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

### Art. 31 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

### Art. 32 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht und gegebenenfalls aus der Konzernrechnung zusammensetzt.

**Art. 33 Gewinnverwendung**

Über den Jahresgewinn der Gesellschaft verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Zu respektieren sind insbesondere die Vorgaben der Steuergesetzgebung im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Gesellschaft. Die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ist ausgeschlossen.

Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

**V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

**Art. 34 Auflösung und Liquidation**

Das vorhandene Vermögen ist bei einer allfälligen Aufhebung der Gesellschaft für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden.

**VI. BEKANNTMACHUNG**

**Art. 35 Publikationsorgan und Mitteilungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen durch Brief oder elektronische Post rechtsgültig an die letzte der Gesellschaft gemeldete Adresse.

Aarau,

Die Gründerin:

Einwohnergemeinde Aarau

.....

.....